jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1984/9/19 84/13/0018

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.09.1984

Index

Bewertungsrecht
32/08 Sonstiges Steuerrecht
33 Bewertungsrecht

Norm

AbgÄG 02te 1977 Abschn4 Art1 Z2
AbgÄG 02te 1977 Abschn4 Art2
BewG 1955 §20 Abs2
BewG 1955 §21 Abs4
BewG 1955 §22 Abs2
BewG 1955 §65 Abs1 idF 1955/645

Rechtssatz

Das Gesetz unterscheidet zwischen dem Feststellungszeitpunkt und dem Bewertungsstichtag, wenn diese nach der Regel des § 65 Abs 1 BewG auch grundsätzlich zusammenfallen. Feststellungszeitpunkt ist bei einer Hauptfeststellung gemäß § 20 Abs 2 BewG genau so wie gemäß § 21 Abs 4 BewG und § 22 Abs 2 BewG in den Fällen der Fortschreibung und der Nachfeststellung IMMER der Beginn des Kalenderjahres.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1984:1984130018.X01

Im RIS seit

09.10.2019

Zuletzt aktualisiert am

09.10.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at